

**Allgemeine Vertragsbedingungen für Gewerke von Bauprojekten und Investitionsgüter der
EBEWE Pharma Ges.mb.H. Nfg.KG, Mondseestraße 11, A-4866 Unterach**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich für alle Beauftragungen von Investitionsgütern und Gewerken von Bauprojekten.

Wenn einzelne Passi im Einzelauftragsfall nicht anwendbar sind, haben diese keine Gültigkeit.

EBEWE fungiert als Auftraggeber (AG) und das beauftragte Unternehmen als Auftragnehmer (AN).

1. Vertragsgrundlagen

Für die Bestellung gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Grundlagen, welche als integrierte Vertragsbestandteile vom AN rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden:

- die Bestellung des AG inkl. der integrativen Dokumente
- die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen des AG
- das Leistungsverzeichnis (LV)
- die beim AG oder dessen beauftragten Architekten/Zivilingenieur (im weiteren "Beauftragter" genannt) aufliegenden Planunterlagen
- aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- die vorliegende Offerte des AN

2. Bestellumfang

Alle Bestellpreise gelten für das gesamte Projekt ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrißform, der Bautiefe, der Raumgrößen und des Zeitraumes der Ausführung einschließlich der Nebenleistungen, sofern im LV nichts anderes angeführt ist.

Die Bestellpreise beinhalten alle Leistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

In den Einheitspreisen sind sämtliche Abgaben und Nebenkosten sowie die Sonderausstattung für Weggelder, Trennungsgelder, Fahrtkosten usw. enthalten.

Die Kosten für Schulungen, sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide und die Kosten der Befunde für die vom AN erbrachten Leistungen, sind im Bestellpreis enthalten. Ausgenommen davon sind nur die Abgaben im Zusammenhang mit der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung.

Erfolgt die Beauftragung mit einem Pauschalauftragswert für den in den oben angeführten Dokumenten beschriebenen Leistungsumfang, so handelt es sich um einen Fixpreis bis zum Abschluss des Projektes.

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der AN an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen genauestens unterrichtet. Er bestätigt mit seiner Unterschrift am Angebot, daß er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle bzw. des Aufstellungsortes der Anlage, über Zufahrtswege und eventuelle Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Ferner bestätigt der AN daß er, soweit dies für seine Leistungen wesentlich ist, alle öffentlichen und privaten Leitungen, wie z.B. Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Post, Kabel-TV und dergl., erhoben hat. Nachforderungen, die aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten entstehen können, werden nicht vergütet.

Sämtliche Einwendungen des AN gegen die in den Angebotsgrundlagen oder Plänen vorgesehenen Konstruktionen sind spätestens bei Auftragsannahme schriftlich vorzubringen.

Das Einzäunen, Bewachen, Beschildern und Beleuchten bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens erfolgt durch den AN nach Rücksprache mit dem AG. Die jeweilige Arbeitsplatzbeleuchtung ist von jedem AN selbst herzustellen, vorzuhalten und daher in die Einheitspreise einkalkuliert.

Auf Anforderung durch die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) sind die Bauleiter und Poliere des AN mit Personenrufanlagen auszustatten.

Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN unentgeltlich beizubringen und in Abstimmung mit der ÖBA des AG gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte auf Anweisung der ÖBA des AG mehrfach unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen für Baumaßnahmen benötigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Bauaufsichtsbüro des AG, falls dieses durch den AN zur Verfügung zu stellen ist. Die zugewiesenen Lager- und Arbeitsflächen sind vom AN unentgeltlich verschließbar zu machen und abzusichern; der AG übernimmt keinerlei Haftung.

Der AN hat ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen (auch Winterbaumaßnahmen) zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm usw.) zu treffen. Sollte trotz der Schutzmaßnahmen die Durchführung der Arbeiten durch Wasser, Schnee, Schlamm und dergleichen behindert sein, so sind diese Hindernisse ohne gesonderte Vergütung zu entfernen.

3. Ausführung

Der Umfang des Auftrags umfasst alle Tätigkeiten, die zur einwandfreien Betriebstauglichkeit der vertragsgegenständlichen Anlage in der zugesicherten Funktionalität nötig sind, auch wenn sie im genannten Bestelltext nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten sach- und fachgerecht nach den Plänen und Angaben des AG oder dessen Beauftragten, dem Stand der Technik sowie allen behördlichen Vorschriften entsprechend auszuführen.

Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er die dem AG bzw. dessen Beauftragten unter Angabe der Gründe so rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen, daß durch die Prüfung seiner Bedenken keine Terminverzögerung eintritt; unterbleibt dies, so übernimmt der AN die volle Verantwortung für die Ausführung.

Jeder AN hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsausführung Naturmaße zu nehmen und die erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und zu prüfen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG oder dessen Beauftragten rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten bekanntzugeben.

Sofern vom AG Lieferungen oder Beistellungen erfolgen, hat der AN verantwortlich und termingerecht zu prüfen, ob diese für die vorgesehene Verwendung geeignet, bedingt geeignet oder beschädigt sind. Das Risiko und die Kosten welche durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, trägt der AN allein.

Bei Abweichung von Ausführungsunterlagen gegenüber den dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen bedarf es vor Ausführung einer neuerlichen Angebotslegung über die geänderten Leistungen und eines diesbezüglichen schriftlichen Auftrages durch den AG, widrigenfalls der AN jeden Vergütungsanspruch für ev. Mehraufwand verliert. Wird eine Überschreitung um mehr als 5 % der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen und damit eine Überschreitung der Auftragssumme erkennbar, hat der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen. Unterläßt dies der AN, so verliert er den Anspruch auf Vergütung der Mehrmassen. Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich notwendig werden, müssen über Verlangen des AG ausgeführt werden und sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die bei Auftragsübernahme gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen.

Werden Änderungen und/oder Ergänzungen gewünscht, die einen Mehrpreis bedingen, hat der AN vor Ausführung solcher Wünsche unter Vorlage eines verbindlichen Nachtragsoffertes bei der Einkaufsabteilung des AG eine schriftliche Mehrpreisgenehmigung zu erwirken, widrigenfalls für den Mehrpreis nicht aufkommen wird. Für Nachbestellungen gelten die selben Konditionen wie beim Hauptauftrag.

Regie-, Stundenlohn- und Zusatzarbeiten (Arbeiten, die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind) werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt.

Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von solchen nicht genehmigten Leistungen.

Bei Pauschalvergabe sind alle enthaltenen Regiearbeiten, auch wenn sie im LV enthalten sind, grundsätzlich nach Aufwand und Nachweis abzurechnen.

Für Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte sich bis zur Schlußabrechnung herausstellen, daß Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlußabrechnung in Abzug gebracht.

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zum Abschluß seiner Leistungen zu den von der ÖBA angeordneten Koordinationsbesprechungen in den Räumlichkeiten des AG entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.

Maßgebend für alle Durchbrüche und Aussparungen im Rohbau sind die Ausführungspläne des Architekten. Bei Widersprüchen zwischen Ausführungs- und Statikplänen gelten die Ausführungsplanangaben.

Der Meterriß ist vom Baugewerks-AN im von der ÖBA geforderten Ausmaß ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Dieser Meterriß ist während der gesamten Ausbautätigkeit durch den AN zu erhalten. Die sonstigen Professionisten haben diese Höhenangaben zu überprüfen und an die für sie notwendigen Stellen zu übertragen.

Alle Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG genehmigen zu lassen.

Der AN ist verpflichtet, Güteprüfungen, die durch die einschlägigen Normen und die ortsüblichen Gesetze und Vorschriften gefordert werden, selbständig durchzuführen und die Prüfzeugnisse der ÖBA unaufgefordert vorzulegen. Die ÖBA ist berechtigt, darüber hinausgehende Güteprüfungen der Stoffe oder Bauteile ausdrücklich zu verlangen. Die Kosten für die Güteprüfungen trägt der AN.

Für den Fall der Regieauftragserteilung ist der AN verpflichtet, täglich gesonderte Regieberichte zu führen und diese von der ÖBA oder AG täglich bestätigen zu lassen. Diesbezügliche Eintragungen in das Bautagebuch sind grundsätzlich gegenstandslos, auch wenn die Tagesberichte von der ÖBA gegengezeichnet sind. Nicht gegengezeichnete Regieberichte werden abrechnungsmäßig nicht berücksichtigt; diese Arbeiten gelten als nicht ausgeführt.

4. SONSTIGE VORSCHRIFTEN

Die Anlagen / Einrichtungen (in Konstruktion und Ausführung) bzw. Montagen und Dienstleistungen, müssen den Österreichischen Gesetzen, den als verbindlich erklärten Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien entsprechen, wie z.B.:

- ÖNORMEN
- ÖVE-Vorschriften (Anlage muß ÖVE-Prüfzeichen aufweisen)
- Vorschriften für CE-Kennzeichnung
- Unfallverhütungsvorschriften
- Arbeitnehmerschutzvorschriften
- behördliche Bescheide, die dem AN zur Kenntnis gebracht wurden
- usw.

Der AN hat die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl. Nr. 218/1975 in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Für detaillierte Informationen hat der AN das Arbeitsmarktservice Vöklabruck zu kontaktieren. Für den Fall, dass AN beabsichtigt, Nicht-EWR-Bürger auf dem Werksgelände des AGs zu beschäftigen, hat er vom AG die Zustimmung einzuholen. Österreichische AN haben die Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung dem AG unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen, ausländische AN haben den ausgefüllten Antrag dem AG zur Einholung der Beschäftigungs- bzw. Entsendebewilligung zu übermitteln. Eine Beschäftigung vor Bewilligung ist nicht zulässig.

Der ausländische AN ist hinsichtlich der auf dem Werksgelände des AGs beschäftigten Arbeitnehmer zur Einhaltung der in Österreich geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Entgelte für vergleichbare Arbeiten verpflichtet und hat dem AG die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen sowie Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung im Heimatstaat zu übermitteln. Der AN haftet für alle dem AG entstehenden Kosten, insbesondere Strafen, die durch die Nicht- bzw. nicht rechtzeitige Einholung der Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung oder den Verstoß gegen sonstige Vorschriften entstehen sollten.

Der AN ist verpflichtet, sich aktiv vor Arbeitsbeginn beim jeweiligen Sicherheitsbeauftragten (HSE Manager) des AG über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

Eine Unterbeauftragung aus dem vorliegenden Auftrag oder einem Teil davon an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5. Preise und Abrechnung

Die vom AN offerierten Einheitspreise werden bis zur Fertigstellung der Vertragsleistung zuzüglich drei Monate als Festpreise anerkannt.

Bei Verringerung oder Vergrößerung bzw. Wegfall oder Hinzutreten einzelner Positionen dürfen die angebotenen Einheitspreise nicht verändert werden.

Die Rechnungslegung hat unter Einhaltung der Formvorschriften des UStG in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Anführung der Bestellnummer in einfacher Ausfertigung zu erfolgen.

Die Abrechnung muß gemäß Bestellpositionen des AG erfolgen. Auf einer Rechnung darf nur eine Bestellung abgerechnet werden.

Abrechnungen per Aufmaß oder in Regie dürfen nur aufgrund von vom AG unterschriebenen Original-Leistungsnachweisen erstellt werden.

Bei Pauschalabrechnungen ist das vom AG unterschriebene Abnahmeprotokoll der Rechnung beizulegen.

Zahlungsanforderungen/Abschlagsrechnungen (ZA) können mangels gesonderter Vereinbarung erst nach vollständiger Erbringung der darin angeführten Leistungen gestellt werden. Zahlungen, auch Anzahlungen werden ausschließlich und nur nach Vorlage von ZA geleistet, die höchstens einmal pro Monat gelegt werden dürfen.

Die Prüffrist für ZA beträgt 15 Tage ab Eingang der prüffähigen Rechnung bei der ÖBA.

Bei Mehrwertsteuerabschlagsrechnungen gilt für die Zahlungsfrist die ÖNORM.

Bei Schluß- und Teilschlußrechnungen von Vertragsleistungen mit einem Ausführungszeitraum bis zu 3 Monaten beträgt die Prüffrist 30 Tage, bei größeren Ausführungszeiträumen 60 Tage, gerechnet ab Eingang der prüffähigen Rechnung bei der ÖBA.

Bestimmte Rechnungseingangsstichtage können vom AG vorgeschrieben werden. Die in der Bestellung festgelegte Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der vorgenannten Prüffristen.

Der prüffähigen Schluß- und Teilschlußrechnung sind alle erforderlichen Unterlagen, wie Bestandspläne, Massenermittlung, Betriebsanleitungen, Atteste, Prüfbücher etc., beizuschließen. ZA sind mit prüffähigen Aufmaßunterlagen oder Funktionsnachweisen zu versehen. Prüffähig sind Unterlagen dann, wenn sie in nachvollziehbarer, übersichtlicher Form vorgelegt werden.

ZA gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG als bezahlt. Anzahlungen sind mittels Bankgarantie zu besichern.

Wird ein Zahlungsplan vereinbart, werden von den festgelegten Teilzahlungsbeträgen Anzahlungen (im Verhältnis zur Auftragssumme), Deckungsrücklaß und Skonti in Abzug gebracht.

Werden bei einzelnen ZA oder bei der Schlußrechnung Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht.

Vertraglich vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten auch für Wahlpositionen, Zusätze, Nachträge und Regieleistungen.

ZA werden nur bis max. 90 % der Auftragssumme (Deckungsrücklass (DRL) bereits abgezogen) gemäß Bestellung freigegeben. Darüber hinaus können ZA nur freigegeben werden, wenn ordnungsgemäße Beauftragungen bzw. Nachtragsbeauftragungen vorliegen.

Aus der Anerkennung einer ZA kann nicht abgeleitet werden, daß die erbrachte Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen von allen ZA können vom AG oder dessen Beauftragten bis zur Schlußrechnung vorgenommen werden.

Der AN ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Leistung die Schlußrechnung zu legen. Bei Nichterfüllung wird die Schlußrechnung ohne weitere Verständigung auf Kosten des AN durch den AG erstellt.

Sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Leistungen einschließlich der Regie- und Zusatzleistungen sind in die Schlußrechnung aufzunehmen. Letztere sind in der Schlußrechnung gesondert anzuführen.

Von den jeweils eingereichten ZA wird ein Deckungsrücklaß von 10 % einbehalten. Dieser kann nicht mittels Bankgarantie abgelöst werden.

Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der ÖBA anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 14 Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Später einlangende Bauschadensrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Bürgschaften

Der AN hat vor firmenmäßiger Unterfertigung des Vertrages (Bestellung) eine Vertragserfüllungsgarantie beizubringen, deren Höhe 15 % der Netto-Auftragssumme beträgt.

Nichtvorlage der Bürgschaft binnen zwei Wochen nach schriftlicher Auftragserteilung berechtigt den AG zum Vertragsrücktritt. Die Laufzeit der Vertragserfüllungsbürgschaft (abstrakte Bankgarantie) beträgt die Frist bis zur Fertigstellung der Vertragsleistung zuzüglich drei Monate.

7. Zessionsverbot

Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des AN gegenüber dem AG an Dritte sind ausgeschlossen. Für den Fall des Zuwiederhandelns wird eine Konventionalstrafe von 1,0 % der Netto-Auftragssumme unbeschadet der darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche des AG vereinbart.

8. Versicherungen

Der AN hat den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens EUR 1.000.000,- für Personen- und Sachschäden durch Vorlage einer Polizza zu erbringen.

Durch den AG wird für alle am Bau tätigen Unternehmer eine Bauwesenversicherung gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauleistungen, soweit diese nicht in Folge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung verursacht werden, abgeschlossen.

9. Termine

Der AN verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem AG einen Terminplan für seine Leistungen zu erstellen. Der AG ist berechtigt, die Termine des tatsächlichen Bauablaufes zu bestimmen und zu verschieben, etwaige Mehrforderungen durch den AN können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.

Bei bauseitigen Terminverschiebungen darf sich der Fertigstellungstermin maximal um jenen Zeitraum verschieben, um den sich der Beginnstermin auf Grund verspäteter Vorleistungen verzögert hat.

Sofern der Fertigstellungstermin der Vertragsleistung - aber auch Einzelfristen - überschritten werden, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

Die Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag der Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungstermine in Prozenten der Netto-Leistungssumme (freigegebene Schlußrechnungssumme ohne Abzüge außer Nachlässe): 0,5 %

Der Höchstbetrag für diese Vertragsstrafe ist mit 10 % der Netto-Leistungssumme beschränkt.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des AG voraus. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche ist dem AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der AN haftet auch für Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer

10. Bei einem Leistungsfortschritt, der nicht dem Terminplan entspricht, hat der AN nach schriftlicher Aufforderung die Kapazität entsprechend zu erhöhen.

Sollte der AN dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der AG ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen sicherstellen. Diese Maßnahme hat keinerlei Auswirkungen auf das vertragsrechtliche Verhältnis zwischen AN und AG. Die Kosten der Fremdleistungen werden dem AN von seiner Schlußrechnung in Abzug gebracht.

Der AN ist auch bei nicht von ihm verursachten Terminverschiebungen bis zu drei Monaten an die vertragsrechtlichen Bedingungen gebunden.

Der AG ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bzw. der Fertigung nach vorhergehender Anmeldung im Werk des AN stichprobenartig zu kontrollieren. Dazu ist dem AG oder dessen Beauftragten der Zutritt zum Werk des AN zu gestatten.

Die im Vertrag festgelegten Termine bzw. die Gesamtzahl der Arbeitstage beinhalten auch alle Schlechtwettertage.

11. Haftung

Bis zur Abnahme der Leistungserbringung durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Verantwortung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien. Dies gilt auch für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Montage bzw. Errichtung.

Der AN ist für alle durch ihn oder seine Beauftragten verursachten Schäden am Bauwerk, am Baugrundstück, den Nachbargrundstücken, Straßen- und Gehwegen verantwortlich; er hat alle Vorkehrungen zum Schutz derselben auf seine Kosten zu treffen.

Der AN hat rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an jenen Objekten durchführen zu lassen, die durch die Bauführung beeinflusst werden könnten.

12. Garantie

Die Garantie beträgt drei Jahre, für Abdichtungsarbeiten fünf Jahre.

Mängel die während der Garantiefrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist (wenn nicht anders vereinbart, 10 Arbeitstage) nach einfacher Aufforderung zu beheben. Unverzüglich ist mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden zu rechnen ist oder wenn Gefahr im Verzug herrscht.

Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung des AG trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht termingerecht nachkommt, so hat der AG das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des AG aufrecht bleiben.

Kosten, welche dem AG oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Feststellung und der Beaufsichtigung der Mängelbehebung an den Leistungen des AN entstehen, werden dem AN mit dem jeweils gültigen 1,5-fachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Zur Deckung dieser Kosten kann auch der Hafrücklaß herangezogen werden.

Der AG ist berechtigt, für die Dauer der Garantiefrist einen Hafrücklass als Prozentsatz der Leistungssumme (Schlußrechnungssumme ohne Abzüge außer Nachlässe) zuzüglich MWSt. einzubehalten. Bei Vorlage einer Bankgarantie im Sinne des Hafrücklasses mit der Laufzeit für den Garantiezeitraum zuzüglich 1 Monat wird die volle Schlußrechnungssumme ausbezahlt.

Die Laufzeit und Höhe der Bankgarantie wird der zufolge einer Mängelbehebung verlängerten Garantiefrist im entsprechenden Umfange angepaßt.

Die Garantie beginnt mit dem Tage der Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG.

Der Hafrücklass beträgt 10 % der Brutto-Leistungssumme über die Dauer der Garantie.

13. Mängelrüge

Mängel, die nicht schon im Abnahmeprotokoll geltend gemacht wurden, sind binnen 60 Tagen ab Entdeckung schriftlich zu rügen.

14. Revolverklausel

Bei Mängelbeseitigung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist für die nachgebesserten Teile der Anlage mit der neuerlichen Inbetriebnahme im vollen, ursprünglich vereinbarten Ausmaß neu zu laufen.

15. Verfügbarkeit von Ersatzteilen/Verschleißteilen

Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit der in der Ersatzteil-/Verschleißteilliste angeführten Teile durch 10 Jahre ab Abnahme der Anlage.

16. Unterlagen/Dokumentation

Die Planbeistellung erfolgt an die Baufirma dreifach, an sonstige AN zweifach ohne Verrechnung.

Dem AN ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden.

Werkpläne und Montagepläne sind vom AN 14 Tage vor Beginn ohne gesonderte Vergütung zur Prüfung vorzulegen. In den Installations- und Montagezeichnungen müssen sämtliche bauseits vorzusehende Maßnahmen (Aussparungen, Leerrohre etc.) enthalten sein. Die erforderlichen Befestigungen müssen so geplant sein, daß baulich unvermeidbare Ungenauigkeiten bei der Montage ausgeglichen werden können.

Nach Fertigstellung sind dem AG Ausführungspläne im Maßstab 1 : 50 in dreifacher Ausfertigung auf Papier sowie einmal auf einem Datenträger im WINDOWS-Format als DXF-File zu übergeben.

17. GEHEIMHALTUNG

Sämtliche vom Auftraggeber übergebenen vertraulichen Unterlagen oder sonst wie mitgeteilte vertrauliche Informationen sowie die anhand dieser Unterlagen vom Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen sind geheim zu halten und ausschließlich für die Ausführung der vom Auftraggeber erteilten Aufträge zu verwenden. Auf Wunsch des Auftraggebers sind die Unterlagen nach Durchführung des Auftrages bzw. nach Mitteilung des Nichterteilens eines Auftrages an den Auftraggeber zusammen mit allen davon allenfalls angefertigten Kopien zurückzugeben. Der Kreis der Mitarbeiter des Auftragnehmers mit Zugang zu diesen Informationen ist auf das für deren Tätigkeit notwendige Maß zu beschränken. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für die Dauer von 10 Jahren ab Unterzeichnung des Angebot-/Verhandlungsprotokolls aufrecht.

Die Geheimhaltungsverpflichtung betrifft nicht Informationen, die dem Auftragnehmer bereits nachweislich zur Zeit der Übermittlung bekannt waren, oder nach Übermittlung ohne Zutun des Auftragnehmers bekannt geworden sind, oder dem Auftragnehmer von anderer Seite rechtmäßig zugänglich gemacht wurden.

Für das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung trifft den Auftragnehmer die Beweislast.

Diese Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht betreffen jedoch nicht detaillierte, spezifische Informationen, von denen der Auftragnehmer oder die Öffentlichkeit lediglich allgemeine Informationen haben.

18. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen patent-, marken-, muster- schutz- und urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei und gewährleistet dem Auftraggeber die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzung der gelieferten/montierten Anlage einschließlich allenfalls mitgelieferter Software.

Vom Auftraggeber beigelegte Zeichnungen, Entwürfe und Spezifikationen bleiben dessen Eigentum und dürfen nur für den vorliegenden Auftrag verwendet werden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sie auf Verlangen des Auftraggebers spesenfrei zurückzustellen.

Die vom Auftragnehmer erstellten und dem Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Mitteilungen und sonstigen Angaben in Papier- und elektronischer Form, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftraggeber erwirbt daran ohne zusätzliche Vergütung die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und übertragbare Werknutzungsbewilligung einschließlich des Rechtes auf Vervielfältigung, Abänderung und Verwendung der gelieferten Pläne für neue Projekte.

19. Hausrecht

Das Hausrecht an der Baustelle bzw. am Aufstellungsort der Anlage genießen der AG und dessen Beauftragte. Den Anordnungen des AG oder dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

20. Abfallentsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Baumaßnahmen entstehenden Abfälle der einzelnen AN gilt das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) mit den zugehörigen Verordnungen (Bauschuttverordnung, Mülltrennungsverordnung, Verpackungsverordnung). Vom AN sind entsprechend den in der Mülltrennungsverordnung vorgegebenen Stoffgruppen bezeichnete Container aufzustellen.

Sämtliche im AWG dem AG auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen bei der Abfallentsorgung werden an die AN überbunden. Diese trifft insbesondere die ordnungsgemäße Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht bezüglich der Entsorgung.

Verwaltungsstrafen, die dem AG wegen Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen diesbezüglich vorgeschrieben werden, werden auf die Verursacher im Verhältnis der Auftragssummen von der Schlußrechnung in Abzug gebracht.

Das Hinausschaffen und Verführen des durch die Leistung des AN anfallenden Bauschuttes sind im Bestellpreis enthalten. Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) ist verbindlich einzuhalten. Es gilt als vereinbart, daß der AN sämtliche daraus entstehenden Verpflichtungen übernimmt, d.h. alle Baurestmassen sofort ins Eigentum des AN übergehen. Bei Nichteinhaltung der wöchentlich bzw. nach Beendigung der Arbeiten erforderlichen Reinigungspflicht behält sich der AG das Recht vor, die Reinigung der Baustelle und die Abfallentsorgung in eigener Regie durchführen zu lassen. Die Reinigungs-, Lade-, Transport- und Entsorgungskosten werden dabei dem Verursacher oder - falls nicht feststellbar - anteilmäßig den am Bau beschäftigten Firmen angelastet und von der Schlußrechnungssumme abgezogen. Dasselbe gilt für das mehrmalige Herstellen von Sicherungsmaßnahmen.

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen im Baugrund Altlasten angetroffen werden, die zu entsorgen sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen und die damit verbundenen Kosten bekanntzugeben. Gleichzeitig hat der AN die Möglichkeit des Recyclings zu überprüfen und dem AG einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Außerdem ist die vorgesehene Deponie für die Abfallentsorgung zu benennen.

21. Gerichtsstand

Sofern nicht anders festgelegt, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Ort des Geschäftssitzes des AG sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht.

22. Schlußbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß auch für die Ausfüllung ungewollter Regelungslücken.

Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Abänderungen sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform getroffen werden.